

**Haushaltsplan 2024 Gemeinde Saustrup****Haushaltssatzung**

der Gemeinde Saustrup für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.01.2023 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde<sup>1</sup> – folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- |   |         |     |  |
|---|---------|-----|--|
| 1. Im Ergebnisplan mit  |         |     |  |
| einem Gesamtbetrag der Erträge <sup>2</sup> auf   | 336.300 | EUR |  |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen <sup>2</sup> auf  | 336.000 | EUR |  |
| einem Jahresüberschuss von  | 300     | EUR |  |
| einem Jahresfehlbetrag von  |         | EUR |  |
| 2. Im Finanzplan mit  |         |     |  |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf   | 310.600 | EUR |  |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf   | 321.200 | EUR |  |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf              | 140.000 | EUR |  |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. | 279.500 | EUR |  |

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |   |      |                      |
|---|------|----------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 | EUR                  |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0,00 | EUR                  |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0,00 | EUR                  |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 0    | Stellen <sup>3</sup> |

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |     |      |
|---|-----|------|
| 1. Grundsteuer  |     |      |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 311 | v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 311 | v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 380 | v.H. |

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 bzw. § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 300 €.

Saustrup 26.01.2024

(Ort, Datum)



Karl-Blum

(Bürgermeister)

1 Nur bei Genehmigung

2 Ohne interne Leistungsbeziehungen

3 Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen